

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Festlegung der Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	05.11.2020

Beschluss:

1. Der Rat setzt die Anzahl der Mitglieder des Kreiswahlausschusses entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 1 Landeswahlgesetz auf 6 Mitglieder fest.
2. Der Rat setzt gemäß § 58 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW die Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder für die nachfolgenden Ausschüsse wie folgt fest:

(Der Beschluss wird in der Sitzung formuliert.)

Der Beschluss gilt nicht für den Wahlausschuss nach Kommunalwahlgesetz und den Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie, da für diese vorrangige spezialgesetzliche Regelungen zu berücksichtigen sind.

3. *(Sofern der Rat unter 2. eine Änderung der Mitgliederzahl des Hauptausschusses beschließt, muss § 20 der Hauptsatzung der Stadt Köln geändert werden. Andernfalls entfällt der Beschlusspunkt.)*

Entsprechend dem Beschluss zu 2. beschließt der Rat, die Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

(Der Beschluss wird in der Sitzung formuliert.)

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Im Rahmen des § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann der Rat die Zahl der Ausschussmitglieder im Rahmen seines Organisationsermessens nach sachgerechten Kriterien frei bestimmen. Er ist dabei nicht verpflichtet, die Zahl der Ausschussmitglieder so festzulegen, dass alle Fraktionen im Ausschuss vertreten sind.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können außer im Hauptausschuss neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 58 Absatz 3 GO NRW).

Die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses ist in § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Hauptsatzung dem Hauptausschuss festgelegt. Dem Hauptausschuss gehören derzeit neben der Oberbürgermeisterin als Vorsitzenden weitere dreizehn stimmberechtigte Ratsmitglieder an. Soweit hier eine Änderung erfolgen soll, ist dies durch eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung möglich.

Die vorgenannten Ausführungen gelten nicht für die nachfolgenden Ausschüsse:

- **Kreiswahlausschuss nach Landeswahlgesetz (LWahlG)**

Gemäß §10 Absatz 3 Satz 1 LWahlG besteht der Kreiswahlausschuss aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die von den zuständigen Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte gewählt werden; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

- **Wahlausschuss nach Kommunalwahlgesetz (KWahlG)**

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Wahlausschusses nach Kommunalwahlgesetz wird im Vorfeld der nächsten Kommunalwahl mit gesonderter Vorlage festgesetzt. Dieses Verfahren wurde auch in der Wahlperiode 2014/2020 angewendet. Die Wahl der Beisitzer und Beisitzerinnen des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020 wurde erst in der 50. Sitzung des Rates am 09.07.2019 (1584/2019) beschlossen.

- **Jugendhilfeausschuss**

Die Bildung des Jugendhilfeausschusses ist spezialgesetzlich unter §§ 70 und 71 SGB VIII geregelt. Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses erfolgt mit gesonderter Vorlage, die dem Rat zu seiner folgenden Sitzung am 10.11.2020 vorgelegt wird.

Die Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder der vorherigen Wahlperioden ist der beiliegenden Anlage zu entnehmen.

Anlage 1